



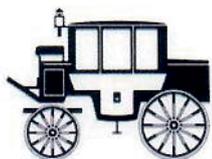
**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN



## Statuten

**Förderverein Kutschensammlung Robert Sallmann**

St. Gallerstrasse 12 • 8580 Amriswil • [info@verein-kutschensammlung.ch](mailto:info@verein-kutschensammlung.ch) • [www.verein-kutschensammlung.ch](http://www.verein-kutschensammlung.ch)



**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN

## **I. NAME, SITZ, DAUER und ZWECK**

### **a) Name und Sitz**

Unter dem Namen "Förderverein Kutschensammlung Robert Sallmann" mit Sitz in Amriswil besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **b) Zweck**

- Der Verein bezweckt das Kulturerbe der Kutschensammlung Robert Sallmann im Unterhalt, der Entwicklung und im Betrieb finanziell zu unterstützen sowie
- Projekte, welche die Attraktivität der Sammlung steigern, zu fördern, zu planen und zu finanzieren.
- Weiter bezweckt der Verein die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Behörden und des Fahrsportes für die historische Bedeutung und den kulturellen Wert dieser einmaligen Sammlung.
- Der Verein unterstützt das Erstellen von Dokumentationen und didaktischen Materialien zur Mobilität vor Einführung der Verbrennungsmotoren.
- Der Verein kann Exponate und Immobilien kaufen, welche der Sammlung zur Verfügung gestellt werden oder Exponate und Immobilien verkaufen.

### **c) Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar die in Ziff. I lit. b) der Statuten bezeichneten Zwecke. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und führt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er kann für seine Aufgaben und Projekte ein Vermögen ansammeln sowie Grundstücke und Liegenschaften kaufen und verkaufen. Die Organe sind ehrenamtlich.

## **II. MITTEL**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen und Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen / Gönnerbeiträge
- Legate
- Sammlungen
- Aktionen und Veranstaltungen
- Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte

Die so erhaltenen Mittel dürfen – nach Abzug aller im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung entstandenen Kosten (inkl. Verwaltungskosten) – ausschliesslich für die in den Statuten umschriebenen Zwecke verwendet werden. Verwaltungsaufgaben haben sich strikte auf die Vereinstätigkeiten zu beschränken. Inhaber von Organfunktionen (Vorstand) arbeiten ehrenamtlich. Die Abgeltung von angefallenen Spesen ist zulässig.

**Förderverein Kutschensammlung Robert Sallmann**

St. Gallerstrasse 12 • 8580 Amriswil • [info@verein-kutschensammlung.ch](mailto:info@verein-kutschensammlung.ch) • [www.verein-kutschensammlung.ch](http://www.verein-kutschensammlung.ch)



### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **a) Art und Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder und VIP-Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen sowie jeweils ein Vertreter, welcher die Mitgliederrechte der juristischen Person respektive der Körperschaften und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechtes ausüben.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern beschliesst der Vereinsvorstand, vorbehaltlich Art. 75 ZGB, abschliessend. Der Gesuchsteller wird schriftlich über den Entscheid orientiert.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar und auch nicht vererblich.

Verstirbt ein VIP Mitglied, welches seine/ihre VIP Mitgliedschaft durch Zahlung eines einmaligen Betrages auf Lebensdauer erworben hat, kann dessen/deren Ehegatte oder Partner/in in eingetragener Partnerschaft die Mitgliedschaft einmalig übernehmen.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann mit schriftlicher Vollmacht jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden, wobei die Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch ein anderes Vereinsmitglied möglich ist.

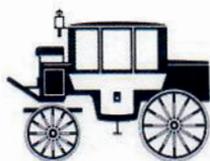
#### **b) Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei:

- Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person, der Körperschaft oder Rechtsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Tod eines VIP Mitglieds auf Lebensdauer, sofern der/die Ehegatte/in bzw. der/die eingetragene Partner/in des/der Verstorbenen innert eines Jahres seit dem Tod des VIP Mitglieds schriftlich die Übernahme der Mitgliedschaft erklärt.
- schriftlicher Austrittserklärung auf Jahresende
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Vorstand mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Zwecke und Interessen des Vereines handelt oder das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist, vorbehaltlich Art. 75 ZGB, endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



### **c) Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Einzelmitglieder, juristische Personen, private oder öffentliche Körperschaften und VIP-Mitglieder können verschiedene Mitgliederbeiträge festgelegt werden.

Neueintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

VIP-Mitglieder können sich mit einer einmaligen Zahlung von der jährlichen Beitragspflicht befreien und behalten in diesem Fall den Status eines VIP – Mitgliedes bis zu ihrem Tode bzw. bis zur Auflösung der juristischen Person. Die VIP-Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar, ausser Ehepartner/In einmalig.

Wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, muss es keinen Mitgliederbeitrag mehr bezahlen.

Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1

### **d) Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

### **a) Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitglieder sind unter Beachtung einer Frist von 20 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung einzuladen; Einladungen per Mail sind zulässig.

Anträge zur Änderung und Ergänzung der Traktandenliste sind bis 7 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Über die Aufnahme dieser Anträge wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat das Präsidium des Vereinsvorstandes, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Sind beide Personen verhindert, so bestimmt die Versammlung ein Tagespräsidium.



Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei allfälliger Beschlussunfähigkeit muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ein zweites Mal einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst

jährlich:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets

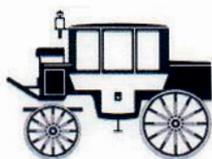
bei Bedarf:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vereins-Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen bedürfen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja - oder Nein – Stimmen; Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die vorzeitige Abberufung des Präsidiums und Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern mindestens 10% der anwesenden und vertretenden Mitglieder dies verlangen, sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Geheime Abstimmungen bedürfen die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen (Mehrheit der Stimmen der anwesenden vertretenden Vereinsmitglieder; Stimmenthaltungen werden mitgezählt). Über den Verlauf der Versammlungen und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu erfassen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) unter Angaben des Grundes

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen, die bei deren erster Einberufung das erforderliche Anwesenheitsquorum gemäss Vorgabe für die ordentliche Mitgliederversammlung nicht erreichen, fallen dahin.

## **b) Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Ihm obliegt die Leitung des Vereins sowie die Vertretung nach aussen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er verwaltet die Finanzen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereines.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium
- dem Vizepräsidium
- dem/der Kassier/-in
- dem/der Aktuar/-in
- einem Vertreter der Eigentümer-Familie Sallmann (ohne Stimmrecht)
- weiteren Mitgliedern

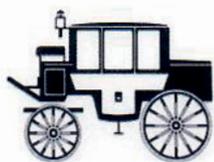
Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er fasst soweit Statuten oder Gesetze nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja – oder Nein – Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt; E-Mails sind zulässig. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzungen dem ordentlichen Protokoll als Beschlussprotokoll, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, beigelegt werden.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

**Förderverein Kutschensammlung Robert Sallmann**



**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN

Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen, wenn diese im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit angefallen sind.

## **V. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen und verifizieren die Geschäftsführung und Jahresrechnung und legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und die Überprüfung der Jahresabrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## **VI. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann unter anderem erfolgen, wenn:

- a) an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, wobei diese den in den Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- b) der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins ist nach Durchführung der Liquidation das verbliebene Vermögen des Vereins einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckverfolgung zukommen zu lassen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **VIII. Auflösung der Kutschensammlung**

Im Falle der Auflösung der Kutschensammlung Robert Sallmann aufgrund des Verkaufs durch die Eigentümer oder durch Zerstörung werden die in den vergangenen Jahren



**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN

getätigten wertvermehrenden Investitionen wie folgt:

- Jahr 1 bis Jahr 5 zu 100 % und
- Jahr 6 bis Jahr 10 zu 50 %

an den Verein zurückbezahlt. Als Jahr ist das vollständige Kalenderjahr vor Eintreten des Ereignisses stipuliert.

## IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort mit deren Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Förderverein Kutschensammlung Robert Sallmann

  
M. Huldi    R. Walter    E. Huber    U. Brüsweiler    F. Würth    A. Sallmann

Amriswil, 17. November 2022

Anhänge

1 Mitgliederbeiträge

2 Leistungen für Mitglieder (noch zu erarbeiten)



**FÖRDERVEREIN**  
KUTSCHENSAMMLUNG  
ROBERT SALLMANN

Anhang 1 zu den Statuten

### **Mitglieder-Jahresbeiträge**

Natürliche Einzelpersonen	CHF	50.--
Familienmitgliedschaft	CHF	80.--
Einzelfirmen / Juristische Personen bis 10 Mitarbeiter	CHF	150.--
Juristische Personen ab 10 Mitarbeitern / Behörden	CHF	300.--
VIP-Mitglieder	CHF	500.--
VIP-Mitglieder – lebenslanger Einmalbeitrag	CHF	4'000.--

Definitiv genehmigt an der Gründungsversammlung vom 17.11.2022

Amriswil, 17. November 2022